

## Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung

Kreisausschuss des  
Kreises Groß-Gerau  
-Fischereibehörde-  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung.

1) Zur Person gebe ich an:

a) Name ..... Vorname .....

geb. am .....

in ..... Kreis .....

b) Wohnanschrift .....

..... (Postleitzahl, Wohnort, Straße)

c) Telefon/Handy ..... Email .....

2) Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 27 HFischG ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte (siehe Rückseite!).

3) Falls ich noch minderjährig bin, füge ich die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei.

4) Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden und das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden kann.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller/in

### Anlagen

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 VO über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe
- Quittung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr
- Identitätsnachweis: Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) / oder Reisepasses mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Minderjährigen: die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

**Auszug aus dem Fischereigesetz für das Land Hessen**  
(Hessisches Fischereigesetz vom 03.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung -HFischG-)

§ 27

Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein **ist** Personen zu versagen,
1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
  2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
  3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs.2 eingestellt worden ist.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt